
«Toujours agité – jamais abattu»

Festschrift für Hans Wiprächtiger

Herausgeber

Marianne Heer
Stefan Heimgartner
Marcel Alexander Niggli
Marc Thommen

Zur gut scheinenden Verwendung des Juristen – eine linkswissenschaftliche Abhandlung

VON VERA DELNON

I. Vom noch unerkannten Nutzen des Juristen an sich

Fahndet man in den Bibliotheken unseres Landes, die auch mit ausländischem Schrifttum reich bestückt sind, so lässt sich darin nichts Brauchbares finden, was über den Nutzen des Juristen an sich und über seinen tieferen Verwendungszweck in unserer Gesellschaft näheren Aufschluss gäbe.

Es ist natürlich Zufall, soll aber der akademischen Gründlichkeit wegen nicht verhehlt sein: Unter allen Geistes- und Naturwissenschaften verlangt nur die Jurisprudenz keine besondere Begabung in den herkömmlichen Schulfächern. Das hat in den wenig informierten Bevölkerungsteilen Anlass zu Fehlüberlegungen gegeben, die gleich vorweg richtigzustellen sind. Entgegen der herkömmlichen Auffassung ist es keineswegs so, dass der Jurist nur deshalb zu seiner Berufung findet, weil er ausser im Singen, im Zeichnen und in der Religion keine herausragenden Leistungen erbracht hat. Ein solcher Kurzschluss wäre völlig abwegig: Den Juristen kennzeichnen nämlich besondere Wesensmerkmale, mit welchen er reichlich gesegnet ist. Richtig betrachtet, bergen genau diese Charakterzüge die Zeichen *wahrer* Intelligenz.

Dass über den Nutzen des Juristen im Allgemeinen und als wichtige Stütze unseres Staatswesens im Besonderen bisher keine vertiefte wissenschaftliche Untersuchung stattgefunden hat, kann man nur als schmerzliche Lücke im Erkenntnisstand der heutigen Gesellschaft beklagen. Mit der vorliegenden Pionierarbeit soll daher ein erster Denkanstoss in die richtige Richtung gegeben werden. Aus Platzgründen muss der Untersuchungsgegenstand dieser Abhandlung aber auf den Kreis der in der Justiz tätigen Juristen beschränkt bleiben.

II. Der Jurist und seine Welt

Der Jurist begreift die Welt und das Leben als Ordnung. Daher sieht er es als seine Pflicht, in der Welt und in anderer Leute Leben Ordnung zu schaffen.

Es mag sein, dass auch Angehörige anderer Berufsgruppen in gewisser Hinsicht Ordnung schaffen möchten. Man denke etwa an die Raumpflegerin, den Müllmann oder den Mediziner; Physiker aller Gattungen ringen zumindest um ein Verständnis der Ordnung in Mikrokosmos und Kosmos. Zur Ausübung jener Berufe reichen aber normale Schulfähigkeiten und pure Muskelkraft völlig aus.

Solch gewöhnlicher Attribute bedarf der Jurist nicht – daher verzichtet er oft von vornherein auf deren Erwerb.

Die Ordnung, die der Jurist zu schaffen und zu bewahren hat, ist mit banalen Schulfähigkeiten nämlich nicht zu meistern, im Gegenteil. Gewöhnliches Wissen könnte seinen staatstragenden Auftrag behindern, wenn nicht gar gefährden.

Wie sagte es schon Rudolf von Jhering um die Jahrhundertwende treffend:

«Gegenüber dem, was das Leben verlangt, kann keine angebliche Logik des Rechts aufkommen, und für den Verkehr ist es vollkommen gleichgültig, ob der Jurist die Anforderungen desselben konstruieren kann oder nicht.»

Seither hat es keine neuen Erkenntnisse gegeben. Dieser Grundsatz gilt daher noch heute. Steht also schon der einfache Jurist vor einer grossen Aufgabe, so gilt das erst recht für den in der Justiz tätigen Juristen. Allein dieser einfache Gedankengang führt uns bereits zur Kernfrage, die sich eigentlich jeder Mitbürger täglich stellen müsste.

III. Wie meistern Anwälte, Staatsanwälte und Richter ihren gewichtigen Auftrag?

Anwälte, Staatsanwälte und Richter sind in erster Linie *mutige* Männer und Frauen. Sie versuchen sich nicht nur am Regeln und Ordnen des Lebens an sich, was allein schon eine Aufgabe von unermesslicher Grösse ist, nein. Sie wollen das Leben *beurteilen*, nachdem es – ohne sie – längst stattgefunden hat.

Gut, es gibt die Zeugen. Die waren dabei und haben etwas gesehen oder gehört – aber wovon, verstehen sie in der Regel nicht. Für das bessere Verständnis der Sache ruft man die Sachverständigen. Die waren zwar nicht dabei, aber sie verstehen etwas von dem, was ein Zeuge gesehen oder gehört hat. Der Richter nun soll beurteilen, was er weder gesehen noch gehört hat, und von dem er auch nichts versteht. Zum Glück sind jetzt die Staatsanwälte und die Verteidiger zur Stelle, die hilfreich einspringen und dem Richter allerlei Entscheidungsvarianten an die Hand geben. Auch sie waren natürlich nicht dabei, als der relevante Lebensvorgang stattfand. Das ist wahrer Mut.

Zur Bewältigung so komplexer Aufgaben bedarf es einer schicksals ergebenen Grundhaltung und eines unbeugsamen Charakters: frei von kleinlichen schulmässigen Bedenken, ohne Zaudern, ohne Skrupel, ohne Wissen – klares, eindeutiges Urteilen ist gefragt. Zu Recht sagt sich der in der Justiz tätige Jurist: Jemand mit einer Uhr weiss, wie spät es ist. Jemand mit zwei Uhren ist sich nie sicher.

Auf dem starken Fundament vorgenannter Erkenntnis verschreibt sich der Jurist umso entschlossener seiner Aufgabe, die unzähligen Vorgänge des Lebens zu erfassen und als gleich unter die ihm bekannten Gesetze rechtlich einzuordnen, gänzlich unbelastet davon, ob ihm die Vorgänge wirklich verständlich sind.

Die Menschheit hat einen zentralen Anspruch auf Rechtssicherheit. Diesen umzusetzen verlangt unerschütterliche Entschlusskraft, ein weiterer Charakterzug, der bei vielen in der Justiz tätigen Juristen weit verbreitet ist.

IV. Vom einzigartigen Charakter des Juristen

Es ist somit dieser herausragende Charakter mit den unverkennbaren Wesenszügen, die speziell den in der Justiz tätigen Juristen ausmachen. Nebst Mut und Entschlossenheit verfügt er oft noch über weitere Talente.

Der Jurist hält auf saubere Verhältnisse. Recht und Ordnung muss sein. Gesetzeskenntnisse sind nützlich; sie erleichtern ihm die Rechtsfindung. Fehlen solche, erfindet er die Grundlagen durch Exegese nötigenfalls auch selber. Dafür greift er durchaus auch auf originelle und kreative Lösungsansätze zurück, wobei ihm sein Vorstellungsvermögen und eine reiche Phantasie zu Hilfe eilen (im Strafrecht ist allerdings streng auf einen Hang zu schlechter Phantasie zu achten). Die genannten Begabungen verleihen dem Juristen etwas Künstlerisches. Eine Neigung zu Scharfsinn, Anflüge von Logik und Abstraktionsvermögen lassen in ihm die Züge eines Denkers erkennen. Seine Fähigkeit, sich in etwas hineinzufühlen, erspart dem Juristen die Erarbeitung von Grundkenntnissen in sämtlichen Lebensbereichen. Er kramt gerne in den Geheimnissen anderer Leute und erzählt diese nur unter dem Siegel des Amts- oder Berufsgeheimnisses weiter. Ausserdem verfügt er über Gerechtigkeitssinn und ist getragen von seiner Liebe zur Wahrheit. Wenn allerdings seine Vorstellung von der Wirklichkeit abweicht – umso schlimmer für die Wirklichkeit.

Die Ausprägung der genannten Charaktermerkmale ist natürlich von Jurist zu Jurist verschieden. Der eine zeigt mehr Affinität zum Ordnungssinn, der andere mehr Einfallsreichtum, der Dritte liebt vor allem die sprachliche Erfassung des Unfassbaren oder die geistige Durchdringung des Nichts. Allen Juristen aber ist ihr Wille gemeinsam, sofort und bar allen Wissens das Wesentliche zu erkennen und ihr Urteil abzugeben. Sie entscheiden selbst dann, wenn sie jede Übersicht verloren haben, denn ein rascher Fehlentscheid spart immerhin Zeit.

Die Sprache ist das Werkzeug des Juristen. Sein Wort ist sein Schwert. Von daher erkennt man die vorherrschenden Anlagen im Juristen schon früh, wenn man nur auf seine Sprache achtet.

V. Das Potenzial im juristischen Nachwuchs

Während des Studiums wird der juristische Nachwuchs in die Geheimnisse der Rechtswissenschaft eingeweiht. Da der Ius-Student im Studium eher nicht durch profanen archivarischen Fleiss imponiert, stellt die Wissensvermittlung der Rechtskunde für die Rechtslehrer an unseren Universitäten jeden Tag eine neue Herausforderung dar. Dafür stehen die grundlegenden Charaktereigen-

schaften der Rechtsstudenten schon in den ersten Semestern in voller Blüte. Dies sieht man eindrücklich an den Prüfungsarbeiten und Übungsfällen. Diese geben der Elite der Justiz von morgen genügend Gelegenheiten, den Stand ihrer Rechtskenntnisse mit dem Potential ihrer Wesensmerkmale zu verbinden.

Wie üblich im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung kann die vorliegende Analyse nur auf der Grundlage tragfähiger Beweise erfolgen. Wir greifen daher ausschliesslich auf Originalzitate zu, die – um auch dem Datenschutz zu entsprechen – natürlich anonymisiert sind. Besonders erfreulich ist dabei die Tatsache, dass die Urheber der nachfolgenden Zitate längst zu tragenden Säulen unserer Gesellschaft geworden sind.

VI. Sprich, damit ich Dich sehe!

Das Studium der hör- und lesbar gemachten Gedankenwelt gibt uns bereits früh präzise Einblicke in die tieferen Qualitäten des künftigen Justizdieners. Das Studium solcher Zitate erlaubt es auch, das bisher erst theoretisch Besprochene über das Wesen des Juristen anhand konkreter Beispiele aus der Praxis zu verifizieren und zu vertiefen.

Bei vielen Studenten der Rechtswissenschaften tritt bereits zu Beginn eine starke Verbindung zwischen Kopf und Herz in Erscheinung. Schon beim ersten Übungsfall im Strafrecht aus dem Drogenmilieu werden daher alle denkbaren Aspekte in die Überlegungen mit einbezogen und sofort umgesetzt:

Lukas hat eine gewöhnliche Heroinsucht.

Lukas beging die Diebstähle, um seine Heroinsucht zu <mildern>. Also ist ein Strafmilderungsgrund gegeben.

Wichtig ist, dass Lukas nicht aus Gewinnsucht stiehlt, sondern um seine Drogenbedürfnisse zu decken.

Lukas ist evtl. vermindert zurechnungsfähig. Actio libera in causa ist nicht anzunehmen, da er sich Heroin spritzte, um die Diebstähle zu begehen.

Handelt er gewerbsmässig? 7000 Franken Beute sind für einen Heroinsüchtigen nicht besonders viel, und es ist fraglich, ob er sich damit genügend Stoff verschaffen konnte. Also ist Gewerbsmässigkeit nicht gegeben.

Der bedingte Strafvollzug ist nicht möglich, da Lukas keine positive Zukunft zu erwarten hat.

Die Aneignung zeigt sich im forttransportieren der Fernser. (Andere Variante des Studenten: der Fernse)

Wenngleich die vorstehenden Beispiele den letzten Schliff an juristischer Feinarbeit noch vermissen lassen, so offenbaren sie doch bereits erste Anzeichen für das Format eines künftigen Richters, Anklägers oder Verteidigers. Sogar der erst- und der zweitinstanzliche Richter ist in seiner Anlage schon früh zu erkennen.

Bei einigen Studenten sind auch Scharfsinn und kohärente Gedankenführung zu entdecken. Das sei an folgendem Übungsfall aufgezeigt: Ein Personewagen verlor bei der nächtlichen Kollision mit einer Leitplanke die Stossstange samt Kontrollschild. Der rechte Scheinwerfer wurde zerstört. Der Lenker – unklar, ob der Halter oder dessen Freund – fuhr weiter. Am Morgen wurden die beiden in der Wohnung des Halters von der Polizei aufgesucht.

Objektiv ist der Tatbestand von Art. 93 Ziff. 2 SVG erfüllt: P wusste von der geminderten Leuchtkraft seines Autos. Er wusste, dass sein rechter Scheinwerfer nicht mehr funktioniert ... Rechtfertigungsgründe lassen sich beim defekten Scheinwerfer anbringen. Für das Fehlen der vorderen Stossstange mit dem Kontrollschild gibt es hingegen keine Rechtfertigungsgründe. Er hätte sie im Wagen mitführen können und müssen.

Ohne archaischen Willen dürfte die Führung eines Fahrzeuges nicht möglich sein. Dieser wiederum setzt das Wissen um das Fahren voraus.

Weiter meint das Bundesgericht, ein kleiner Sachschaden reiche nicht aus zur Annahme, eine Blutprobe sei von Nöten. ... Dem Täter kann schliesslich nachgewiesen werden, dass er mindestens 1,37 Promille im Blut hatte, also entschied der Alkohol wohl mit, die Unfallstelle zu verlassen.

Zur Würdigung der Falschaussage von P in gleicher Sache und zur Frage der Begünstigung:

Hier läuft der Hase gleich wie bei der Irreführung der Rechtspflege. P will D sogar decken.

Es soll durchaus noch vorkommen, dass es Menschen gibt, die die Wahrheit lieben, trotzdem aber eine Lüge auf sich nehmen, um ihrem guten Freund nicht von hinten in den Rücken zu fallen.

Beim weckenden Polizeibesuch waren P und D so überrascht, dass eine normale Person in der gleichen Lage schwer lügen könnte. Eine glaubhafte Lüge in derselben Lage ist möglich, aber den Umständen entsprechend unwahrscheinlich.

Bei der Schuld lässt sich diskutieren, ob allenfalls die mangelnde Fahrerfahrung von D Einfluss auf sein Verhalten hatte. Gerade aber dadurch,

dass er illegal unterwegs war, hätte er ja besondere Vorsicht walten lassen müssen.

Von Anfang an werden auch Fremdwörter und Fachjargon eingeübt und mit rechtswissenschaftlicher Grundlagenarbeit verknüpft:

Die Gewerbsmässigkeit ist zu verneinen, da Albert sein Derelinquieren nicht nach der Art eines Berufes ausübt.

Beim Tatbestand des Mordes handelt es sich um eine Spezialität.

Die differenzierte Gedankenführung bei der Analyse des Sachverhalts und der Subsumtion in Verbindung mit einem bildhaften Ausdrucksvermögen weisen auf kommende Richterqualitäten hin:

Das Verschulden der zusätzlich erfüllten Straftat erscheint neben der Schuld an der Haupttat, des Fiaz (Fahren in angetrunkenem Zustand), geradezu als unter der Helligkeit der Hauptschuld verblappend.

Es liegt ein unechtes Unterlassungsdelikt durch Arbeitsvertrag vor.

Allenfalls zu prüfen ist, ob die völlige Überschuldung eine derartige Intensität erreicht, um nach Art. 11 StGB eine verminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen zu können.

Die Gehilfenschaft geht m.E. in der Mittäterschaft unter.

Die eher pragmatische Sicht mit ihrem lösungsorientierten Vorgehen lässt uns sofort an die Qualitäten eines erstinstanzlichen Richters denken:

Ohrfeigen stellen Täglichkeiten im Sinne des Gesetzes dar (Art. 126 StGB).

Der Richter sollte bei der Strafzumessung auf die Drogensucht des Angeklagten Rücksicht nehmen. Der Drogenkonsum kostet nun mal so viel Geld, dass man ihn, wenn man abhängig ist, fast nicht mehr durch verdientes Geld bezahlen kann. Es ist also Art. 11 StGB (verminderte Zurechnungsfähigkeit) anzuwenden.

Die Verknüpfung des Beweisergebnisses mit den Erkenntnissen aus der allgemeinen Lebenserfahrung lässt die Befähigung zum zweitinstanzlichen Richter erkennen:

Anstiftung eines anderen Menschen, einen Menschen zu töten durch Erschiessen. Das Vorgehen wird auf skrupellose Weise begangen, denn das Opfer hat keine Möglichkeit, sich zu wehren, da es erschossen wird.

Wie ist das Verhalten der attraktiven Gina zu würdigen, der ein Autoverkäufer einen übersetzten Preis für ihren Wagen gewährt, um ihre Gunst zu erlangen? Schönheit ist absolut legal, so dass keine Anstiftung vorliegt.

Gina handelt jedoch im Notstand, da sie ihr Leben und ihre Gesundheit schützen will. Diese sieht sie durch ihren ausser Kontrolle geratenen Gatten in Gefahr.

Höhere Anforderungen stellt auch das Einfühlen in den inneren Tatbestand. Zwei vielversprechende Anwärter auf einen Sitz im Obergericht zeigen dies eindrücklich an einem Übungsfall betreffend Fahren in angetrunkenem Zustand:

Es ist indes äusserst schwierig, dem P dies nachzuweisen. Er wird sich vermutlich nicht direkt vorsätzlich im Zustand der Angetrunkenheit hinters Steuer gesetzt haben, um mit erklärtem Willen besoffen in der Gegend herumzukurven.

Diese Sichtweise ist jedoch problematisch bei der individuellen Betrachtung des inneren Tatbestandes von P. Man muss sich in Erinnerung rufen, dass P zwar mindestens einen Blutalkoholgehalt von 1,37% hatte, was schon bedingt, dass man eine stattliche Menge alkoholischer Getränke kippen muss.

Der künftige Rechtsanwalt hingegen beeindruckt mehr durch wortgewandte Rhetorik und Vorstellungskraft als mit öder Gesetzeskenntnis. Verteidigen liegt ihm im Blut. Aus Übungsfällen im Strafrecht:

Selbstbegünstigung bleibt straflos. Es ist nämlich ein Trieb im Menschen, sich von negativen Einflüssen zu befreien.

Der Tod tritt aus anderen Gründen ein, die nicht seiner Schuld bedürften.

Der subjektive Tatbestand scheint durch P's Alkoholkonsum beeinflusst.

Leider schweigen sich die wenigen im juristischen Seminar überhaupt auffindbaren Lehrbücher über die nähere Erklärung dieses Art. 95 SVG aus.

Sollte dies tatsächlich der Fall sein, so würde dem D der Art. 64 letzter Satz zu Hilfe eilen, in welchem dem jugendlichen Täter fehlendes Unrechtsbewusstsein zu Gute kommt.

Es leuchtet sicher allen Lesern ein, dass die Annahme der Fahrlässigkeit hier zu bejahen ist.

Der harte Zugriff auf den Verdächtigen kennzeichnet den künftigen Staatsanwalt. Seine Stärken liegen vor allem in seinem Mut, seiner Kraft und Tatkraft. Dass er den Kopf durch den Kehlkopf ersetze, stimmt nicht. Zudem hat er auch ein gutes Herz, vor allem für Angehörige des Strafverfolgungsapparates.

Hulliger ist Etagenkellner. Also ist ihm die Etage anvertraut. Er hat sie nach Sachverhalt veruntreut.

Franz beging Art. 143 StGB in Zürich. Art. 180 schickte er in Zürich ab und der Erfolg trat in Bülach ein.

Meier ist in einem Warenhaus als Chefmagaziner angestellt, was bereits als objektives Tatbestandselement zu betrachten ist.

Da Meier als Chefmagaziner berufsmässiger Vermögensverwalter ist, erfüllt er sogar den qualifizierten Tatbestand von Art. 140 Ziff. 2 StGB.

Die Strafe ist nur aufgeschoben, nicht aufgehoben.

Als Pfleger ist er verpflichtet, das Leben der Patientin länger als möglich zu bewahren.

Gemäss Sachverhalt wurden die Strafen nicht aneinander vollzogen.

Rückfall ist gegeben: Lukas hat 3 Jahre seit der letzten Gefängnisstrafe verbüsst.

Krull ist in Handschellen, als Polizist Wacker die Beschimpfung «Sauschwabe» austeilt. Damit weiss Wacker, dass Krull sich nicht wehren kann und missbraucht damit seine Amtsgewalt. Allerdings ist der Nachteil, der dem Krull zugefügt wird, nicht dergestalt, dass Art. 312 StGB zur Anwendung gelangte. Insbesondere kann Krull auch zurückschimpfen.

Heimtücke ist gegeben, besonders, da die Tat bei Halbdunkel, nämlich während der Vorstellung, ausgeübt wird und da das Opernhaus gut besetzt sein dürfte und daher die Zuschauer noch enger als üblich nebeneinandersitzen.

Y hat bereits auf den Botschafter angelegt, d.h. er befindet sich in diesem Moment bereits im Stadium des unvollendeten Versuches.

Y hat sich des vollendeten Mordversuches gemäss Art. 112 StGB schuldig gemacht und wäre entsprechend zu bestrafen, wenn er sich nicht durch seinen Unfalltod der Strafverfolgung entzogen hätte.

Die Bezirksanwälte können zufolge Überarbeitung das Gesetz nicht mehr einhalten.

Hin und wieder treffen wir unter den Studenten auch auf den Typ des Wissenschaftlers:

*Obwohl keine freiwillige Lebensgemeinschaft begründet wird, entsteht doch zwischen dem Pfleger und der Patientin eine Art einseitige Gefah-
rengemeinschaft, nach Bundesgericht.*

Nach meiner und Rehbergs zutreffender Meinung ...

VII. Von der Sprachkompetenz und der Denkkompetenz

Ins Berufsleben entlassen, verfeinert der Justizdiener seine Qualitäten fortlaufend. Es wurde bereits erwähnt, dass er einen besonderen Zugang zur Sprache besitzt. Das ist auch nötig. Das Wort ist seine Waffe, der sprachliche Diskurs sein Wirkungsfeld, das Verhörzimmer und der Gerichtssaal seine Arena. Man muss nur die Augen schliessen, und schon erkennt man in ihm die furchtlose römische Göttin Iustitia, die blind wägt und ihr Richtschwert schwingt.

Der in der Justiz tätige Jurist zum Beispiel nutzt seine Sprachkompetenz einerseits, um sich auszudrücken und seine Urteile zu begründen. Andererseits bedarf er der Sprachkompetenz aber auch, um sich bei der direkten Befragung von Prozessbeteiligten oder beim Studium von deren Aussageprotokollen selbst in unwichtig erscheinende Neben- und Begleitumstände eines Falles einzufühlen. Auf diese Weise versucht er nämlich, sich ein möglichst getreues Abbild der Lebensvorgänge zu machen, die ohne seine Kenntnis längst stattgefunden haben.

Beginnen wir mit der Sprachkompetenz des Staatsanwalts. Die Sprachkompetenz ermöglicht es ihm, eine aus dem vollen Leben geschöpfte Aussage eines Beschuldigten möglichst detailgetreu und genau in ein schriftliches Protokoll einfliessen zu lassen. Dem späteren Lesern wiederum – dem Sachverständigen, Richter oder Anwalt – ermöglicht ein gutes Protokoll das einfühlsame Nachvollziehen der Aussagen eines Delinquenten im Verhör und lassen bei diesen ein realitätsnahes atmosphärisches Gefühl für die damalige Situation aufkommen. Das wird von allen Prozessbeteiligten immer sehr geschätzt. Aus den Aussagen eines Drogendelinquenten:

Ich konnte jetzt in der U-Haft (Untersuchungshaft) auch wieder den Aff durchziehen (den körperlichen Entzug von Drogen durchstehen) und will jetzt endgültig damit aufhören (mit der Einnahme von Drogen). Bis etwa 5 Tage vor meiner Verhaftung war ich sauber (nicht von Drogen abhängig). Da hatte ich jedoch einen Tag, an welchem ich Baba (eine wichtige Bezugsperson) nicht mehr fand, ging dann in die Stadt auf die Gasse (ins Drogenmilieu), wo ich mir ein 100er Piece kaufte (eine Portion Kokain zu CHF 100) und zwei Schnüpfle nahm (es durch die Nase konsumierte). Da war ich dann schon wieder voll drauf (süchtig) und kam schon auf dem Aff (mit Entzugerscheinungen) in die Kiste (das Untersuchungsgefängnis). Jetzt geht es mir aber wieder gut.

Schon an dieser kurzen Sequenz eines einzigen Protokolls in einem einzigen Lebenssegment ist ersichtlich, welches Vorverständnis den in der Justiz tätigen Juristen für die vielen denkbaren Lebensvorgänge täglich abverlangt wird. Das ist nur einer der Gründe, für welche Sprachkompetenz benötigt wird. Von solchen Herausforderungen hat das Publikum natürlich keine Ahnung.

Die Sprache verrät uns also nicht nur, mit welchen Talenten und Befindlichkeiten ein Justizdiener gesegnet ist. Sie zeigt uns auch, in welcher Welt ein *Prozessbeteiligter* zuhause ist und wie sein Wissen und sein Wille einzuordnen sind. Von daher ist es völlig falsch, eine für eine Rechtssache wesentliche Aussage dem dürftigen Amtshochdeutsch eines beliebigen Protokollanten zu überlassen, der zufällig gerade vor Ort verfügbar ist und zu wenig in die Feinheiten des in Mundart Gesagten einzudringen vermag. Die Sprachkompetenz z.B. bei einem protokollierenden Polizisten ist nämlich bei weitem nicht immer so hoch ausgebildet wie bei einem selber. Einblick in die Welt von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten gibt nur eine *naturnahe Protokollierung*. Dies lässt sich anhand eines guten Protokolls einer Gerichtsschreiberin über die Aufarbeitung eines Ehedramas vor Gericht zeigen:

Anscheinend hat sie zu Hause weiter balöndled.

Sie hat Tabletten genommen und drum han ich eine hindere gjagt.

Wo si mir Chrüppel gseit hät, han ich au wider d'Alkoholpipeline ineghänkt.

Nachher bellte sie wieder voll Rohr weiter.

Ich packte sie einfach am Kaffeerohr und warf sie aufs Sofa.

Wänn'd nöd Rue gisch, han i gseit, gits Chragewiiti Null!

Seine Fähigkeit, sich rasch auf die Lebenssphäre des Beschuldigten einzustellen, bewies der Gerichtspräsident mit folgender sinnvoller Ergänzungsfrage:

Wo d'Frau uf äm Suufa gläge'n isch?

Sprachkompetenz in der Justiz ist immer wieder auch bei Fragen um die gesetzlich geschützte Ehre gefordert. Hier das Beispiel einer wegen Ehrverletzung eingeklagten Äusserung eines Beschuldigten:

Du schliichendi Niederdorf-Vipere!

Seine *Einfühlsamkeit*, auch in sprachlicher Hinsicht, ist ein Naturtalent des Juristen. Im Idealfall spürt er genau, wie es dem anderen damals ergangen ist, ohne dass er die gleiche Erfahrung persönlich nachvollziehen muss. Schwieriger wird es, wenn der Jurist nun beurteilen sollte, wie ein *durchschnittlicher Mensch* in der gleichen Situation des anderen wohl gehandelt oder was er wohl verstanden hätte. Wie gelangt der mit hohen Talenten gesegnete Jurist zur Kenntnis über die Gefühls- und Reaktionswelt eines durchschnittlichen Menschen? Man ahnt es schon – in der Praxis stehen wir vor enormen Herausforderungen.

Die hiesige Gerichtssprache ist zwar Deutsch. Der Gesetzgeber sagt aber nicht, *welches* Deutsch. Da erkennen wir bereits das nächste Problem, das uns

Sprachkompetenz abverlangt. Die Erforschung des Umfelds eines Beschuldigten und der näheren Umstände einer Tathandlung verlangen deren geistige Durchdringung. Viel Gewicht liegt auf den Äusserungen der Beteiligten, Zeugen und Auskunftspersonen. Wie bereits oben dargelegt, sind solche möglichst realitätsgetreu aufzunehmen. Vorbildlich daher auch nachfolgende Protokollierung der Aussagen von alkoholisierten Beteiligten an einem Raufhandel:

Der Verletzte war schon leicht aatätscht. Ich hatte am fraglichen Samstag auch bereits den ganzen Tag umäblaase. Beide hatten schon «öppis gha». Sie waren einfach etwas angeheitert. Einfach ein wenig vollä, ganz voll waren sie aber nicht.

Der Angeklagte ging zum Dicksack hin, worauf der Mostkopf dem Angeklagten einen Schupf gab.

Ich selber trinke soviel, bis ich körperlich nicht mehr trinken kann, wobei ich darauf achte, dass ich den Rank nach Hause noch finde.

Vorher ging ich in den Werkhof, eis go tschättere. Als Muurer häscht immer ä chli än Absturz.

Ich war noch ganz klar im Kopf. Mit dieser Menge Bier bin ich noch lange nicht betrunken. Bi mir isch's en Ufgwärmte gsi (gemäss Akten ca. 2,5 Promille). Er kam zu mir an den Tisch, wo er mir – zack! – einen Hammer auf die Nase versetzte.

Die geistige Durchdringung des rechtlich Relevanten in den Aussagen ist eine grosse Aufgabe:

Wüssed Si, det im Chrais 4 lauft e Waar umenand!

Meine Waffe ist die Faust. Ich glaubte, es gebe das Faustrecht.

Ich bin schon fürs Faustrecht. Aber nicht mit Knarren und so.

Es gilt, den wahren Sachverhalt festzustellen, ausserhalb jeden Zweifels. Oft reicht aber selbst die umfassendste Sprachkompetenz des Juristen kaum aus, zu verstehen, wie andere die Welt erleben. Aus dem richterlichen Versuch, dem Hergang eines unerfreulichen Ereignisses näher zu kommen:

Ich habe scheint's einen Schlag bekommen, bevor ich scheint's dem M. eins reinhaute. Sonst hat keine Schlägerei stattgefunden im Sinne von Schlägerei.

Das hat er mit Bestimmtheit gemacht, wie ich glaube, vielleicht.

Im tiefen Keller ist einer erst dann nicht mehr normal, wenn er am Boden liegt.

Ein normaler Mensch macht das gar nicht. Ich habe scheint's nichts studiert dabei.

In Gedankenabwesenheit muss ich am Spiel geistig beteiligt gewesen sein.

Es versteht sich von selbst, dass die Tatsachenfeststellung in der täglichen Auseinandersetzung mit dem rechtssuchenden Publikum vom Juristen ein besonders feines Gespür erfordert. Nur selten kommt es vor, dass ohne viel Federlesen lückenfüllend zu einer Feststellung des Sachverhalts geschritten wird. Das kommt vor allem dann vor, wenn vor oder hinter den Schranken im Geiste des einen oder anderen Beteiligten eine Lücke herrscht.

VIII. Je älter desto besser

Wir verstehen nun, wie sehr die Juristen um das Verständnis dessen ringen müssen, was sie zu beurteilen haben. Wie wohltuend hebt sich demgegenüber der Scharfsinn und die gelehrte Sprache des Juristen ab. Juristen sehen und sagen die Dinge nämlich immer klar. Sie wählen ihre Worte mit Bedacht.

Aus Anklageschriften der Staatsanwaltschaft:

Darauf sah er, wie die tödlich Verunfallte mit dem rechten Fuss auf die Strasse trat, um dieselbe zu überschreiten.

Die Angeklagte besuchte bis zu ihrem 15. Lebensjahr an ihrem Geburtsort die Schulen. In der Folge begann sie dann eine Tätigkeit als Striptiseuse. In Europa ist sie als Saisonnière tätig.

Aus dem Exposé eines Auditors beim Einzelrichter:

Die Verweigerung der Annahme eines Werkes ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie nicht ungerechtfertigterweise geschieht.

Eine mangelhafte Erstellung ist voraussehbar, wenn das vollendete Werk bei seiner Ablieferung voraussichtlich einen Werkmangel aufweist.

Ungerechtfertigt ist die Bereicherung, weil sie keine Rechtfertigungsgründe aufweist.

Eine Steigerung des sprachlichen Ausdrucks tritt beim Rechtsanwalt in Erscheinung. Dieser imponiert vor allem durch eindruckliches, bildhaftes Beschreiben, wie eine Fülle von Beispielen zeigt:

Wenn schon seitens der Klägerin dieser Prozess zu einem ganz unnötigen Monstrum aufgeblasen wird, so möge dem Beklagten nicht verwehrt sein, auf seiner Seite einen bescheidenen Beitrag zum Unrat die-

ser Ehe zu leisten. Ich gebe im Nachstehenden ein kurzes Gerippe über die äusseren Geschehnisse der Ehe.

Die Ehegattin bewohnt das ganze Haus. Ihr Schlafzimmer hat sie im oberen Stockwerk, ebenfalls ihr Näh- und Arbeitszimmer. Auch der Estrich wird von ihr benutzt. Im Parterre bewohnt sie hauptsächlich Küche, Wohnzimmer, Bad/WC und im Kinderzimmer die Wandschränke.

Die Klägerin gab an, sie habe eine Tante, die mehrere Häuser besitze und die in Geldgeschäften mache. Eine Tante in dieser Form existiert aber gar nicht.

Der Beklagte hätte Gelegenheit gehabt, der Klägerin den Strafrichter an den Hals zu hängen.

Die Gegenpartei ist schon das letzte Mal auf dieser Badewanne herumgeritten.

Der Angeklagte hatte auch keine ernsthaften Gründe dafür, den Ankläger als Betrüger zu bezeichnen. Die Zahnprothese der Frau K. ist dem Ankläger bis heute nie vorgehalten worden. Diese liegt auch nicht bei den Akten. Wahrscheinlich stammt sie gar nicht von ihm.

Um eine Vermeidung von Zeugen zu beeinflussen, habe ich mich bei der Einholung meiner Konstruktionen auf eine Befragung der Herren X und Y, Mitglieder des Verwaltungsrates der Klägerin, beschränkt.

Ich nehme Bezug auf die Biene, deren Stich in den Fuss der klägerischen Ehefrau den Ausfall des geplanten Opernbesuchs verschuldet hat. Ich bestreite, dass es sich dabei um eine beklagtische Biene gehandelt hat. Täterin war eine klägerische Biene.

In ihrer höchsten Blüte steht die Sprachkompetenz indessen bei der Richter-gilde. Aus einem Urteilsantrag des Referenten:

Der in der Beschwerde zitierte Faustschlag ins Gesicht findet sich in act. 4/51 Seite 3.

Rechtlich hat sich der Tritt ereignet, weil eine Zeugenaussage des Geschädigten vorliegt, der durch keine anderen Aussagen in Zweifel gezogen wird.

Die Schlägerei wogte zwischen Reception und Eingang zur Bar hin und her. Nur einige wenige weibliche Gäste blieben unberührt.

Der Geschädigte G. (ein Sicherheitsagent) hat auch nicht übersensibel und voreilig reagiert. Ein solches Vorgehen käme einer nicht gehörigen Erfüllung übernommener obligationenrechtlicher Verpflichtungen gleich.

Die Kammer des Bezirksgerichts urteilt bei gehobenen Ansprüchen. Sie besteht aus mehreren Richtern. Sie entscheidet daher auch mehrsprachig:

Frau L., die nur englisch sprach, öffnete die Haustüre nicht, sondern rief durch die Türöffnung bloss «no, no, no», was soviel wie «nein, nein, nein» heisst.

Dank einer Mehrheit von Richtern verspricht die Kammer auch eine ausgewogene Berücksichtigung aller in Frage kommenden Urteilkriterien:

*Straferhöhend sind seine 10 Vorstrafen zu berücksichtigen. ... Strafmin-
dernd wirkt sich der gute Leumund aus.*

Da die strengen Strafen offensichtlich versagt haben, kommt als letzter Versuch, dem Angeklagten eindrücklich vor Augen zu führen, dass er auf gutem Weg ist, den Rest seines Lebens zu zerstören, eine in ihrem Ausmass sehr geringe Strafe in Betracht. Der Angeklagte wird nun zu begreifen haben, dass diese ungewöhnlich milde Strafe seine wirklich letzte Chance ist.

Ab der zweiten Instanz finden sich die oben beschriebenen Wesensqualitäten des Juristen naturgemäss in verdichteter Form vor. In der Person eines Oberrichters vereinigen sich somit nicht nur die schönsten Charaktereigenschaften auf hohem Niveau, sondern auch ein vertieftes Gesetzesverständnis. Wie bereits gesagt erleichtern Gesetzeskenntnisse die Rechtsfindung. Das Zürcher Obergericht ist dafür seit vielen Jahrzehnten ein leuchtendes Beispiel. Stellvertretend sei nur ein Fall aufgezeigt, dessen Begründung sowohl durch Klarheit wie auch logische Konsequenz besticht. Der Entscheid hat sogar Eingang in die Neue Zürcher Zeitung gefunden:

Am 2. September 1926 überfuhr der des Autofahrens noch unkundige Polizeikommissär H. auf einer Fahrt vor dem Hauptbahnhof eine Passantin und verletzte sie. Vor Bezirksgericht gab er zu, dass er trotz des starken Verkehrs mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 Kilometern pro Stunde gefahren war. Auf die Frage, warum er beim Erblicken der Passantin die Bremsen nicht schneller betätigt habe, führte er als Grund die für einen Anfänger schwierige Handhabung des Bremsmechanismus an. Der Anwalt der Verletzten erklärte, die Geschwindigkeit des Autos sei derart gross gewesen, dass der Angeklagte gar nicht plötzlich hätte halten können. Es sei erwiesen, dass Fräulein R. zu Fall kam, und zwar nach vorne. Der Beklagte war ihr mit dem rechten Vorderrad zwischen die Beine gefahren, bis in das Gesäss hinein. Der Angeklagte H. wurde vom Bezirksgericht und vom Obergericht freigesprochen, weil er die Passantin offenbar erst kurz vor dem Zusammenstoss erblickt habe. Nach Meinung der Richter war dies umso begreiflicher, als diese körper-

lich unansehnlich sei, also im Verkehr nicht auffalle. Die Verletzte hatte die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu bezahlen und den angeklagten Polizeikommissär mit 60 Franken zu entschädigen.

Mit zunehmendem Alter und bei sorgfältiger Behandlung kann der Jurist immer besser werden – wie guter Wein, dem er übrigens selten abgeneigt ist.

Nehmen wir zum Beispiel unser Bundesgericht. Dort sitzen die Besten oder die Ältesten der Richter. Es ist kein Zufall, dass der Jubilar dieser Festschrift seit Jahrzehnten genau dort mit grossem Engagement wirkte. Dabei fiel er bekanntlich öfter aus der rein schwarz-weissen Gerichtskleidung und setzte damit Farbtupfer, die helle Freude aufkommen lassen.

In frühen Darstellungen trug Iustitia kein Richtschwert, sondern einen Ölweig. Sie war nicht die Göttin des Rechtswesens, sondern des Rechtsfriedens. Im Idealfall hat der reife Jurist die vorstehend beschriebenen Fähigkeiten in optima forma entwickelt. Er ist in erster Linie ein *Menschenfreund*. Er respektiert die Würde eines jeden. Er übt sich nicht im Urteilen, sondern in der Erkenntnis. Seine Entscheidungen werden akzeptiert, weil er die Konflikte versteht und sich dazu in einer Sprache äussert, die auch die Kontrahenten verstehen. Er richtet, indem er einem schief wachsenden Pflänzlein den passenden Stock zur Seite stellt. Er achtet und bewahrt die Rechtsstaatlichkeit. Er spricht Recht, frei, wahrhaftig und unabhängig. Unsere Welt verdient solche Juristen.

IX. Schlussbetrachtung

Bei aller gebotenen Zurückhaltung lässt die vorliegende Arbeit darauf schliessen, dass die in der Justiz tätigen Juristen über Fähigkeiten verfügen. Diese werden aber unterschätzt oder nicht erkannt, wogegen Abhilfe geschaffen werden muss. Immerhin wird von Gesetzes wegen vermutet, dass die Justiz einen Beitrag an das Fortkommen und die Besserung der Menschheit leistet.

Es ist ein Schluss aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass viele Juristen erstaunlich lange tätig sind. So praktizieren viele gern als Rechtsanwälte weiter, wenn sie die Altersgrenze als Richter überschritten haben. Genau umgekehrt verhält es sich in Grossbritannien: Dort winkt am Ende einer erfolgreichen Anwaltslaufbahn oft die Würde eines Richteramtes.

Rückschlüsse darüber, ob Schweizer Anwälte deshalb qualitativ hochwertiger sind als englische Richter, können mangels fundierter wissenschaftlicher Abklärungen bis heute leider nicht gezogen werden.



© 2011 Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel

776 Seiten, gebunden, CHF 98.–
ISBN 978-3-7190-3133-6

Mehr Informationen unter: www.helbing.ch